

Fachdienst Umwelt
 Untere Bodenschutzbehörde
 Ihr Ansprechpartner
 Ralf Krause
 Tel.: 04121 4502-2286
 Fax: 04121 4502-92286
 r.krause@kreis-pinneberg.de
 Elmshorn, 19.06.2019

Standort: BÖN-Kiele-66-68

Hier: Vorlage einer Baugrunduntersuchung-Gründungsbeurteilung- Angaben zur Altlastensituation durch Herr Andreas Krause im Auftrag der Zündorf Projektentwicklungs GmbH

ii

Im Zusammenhang mit Vorbereitung eines Bauvorhabens (Aldi, Drogerie, Backshop, Parkplätze) auf dem derzeit als Gärtnerei genutzten Grundstück in der Kieler Straße 66-68 ist eine Baugrunduntersuchung ausgeführt worden. Es wurden dazu 17 Rammkernsondierungen bis in Tiefen zwischen 4 und 6 m abgetäuft. Die Bohrpunkte wurden teilweise an den zukünftigen Außenkanten der Gebäude gelegt. Aus allen Bohrpunkten wurden 4 Mischproben aus 4 verschiedenen Bodentypen/ Horizonten zusammengestellt und untersucht.

Die gewachsenen Sande (Mischprobe 4) unterhalb von Aufschüttung sind unbelastet.

Die Mutterbodenauffüllung (Mischprobe 1) weist eine PAK-Gesamtgehalt von 4,09 mg/ kg TM mit einen BaP-Gehalt von 0,34 mg/ kg TM auf. Die Bereiche der Treibhäuser sind durch die Bohrpunkte nicht erfasst. Hier besteht nach dem Rückbau weiterer Untersuchungsbedarf. Werden Ergebnisse in diesen Größenordnungen ermittelt, kann eine Verwertung des Mutterbodens auf dem Grundstück erfolgen.

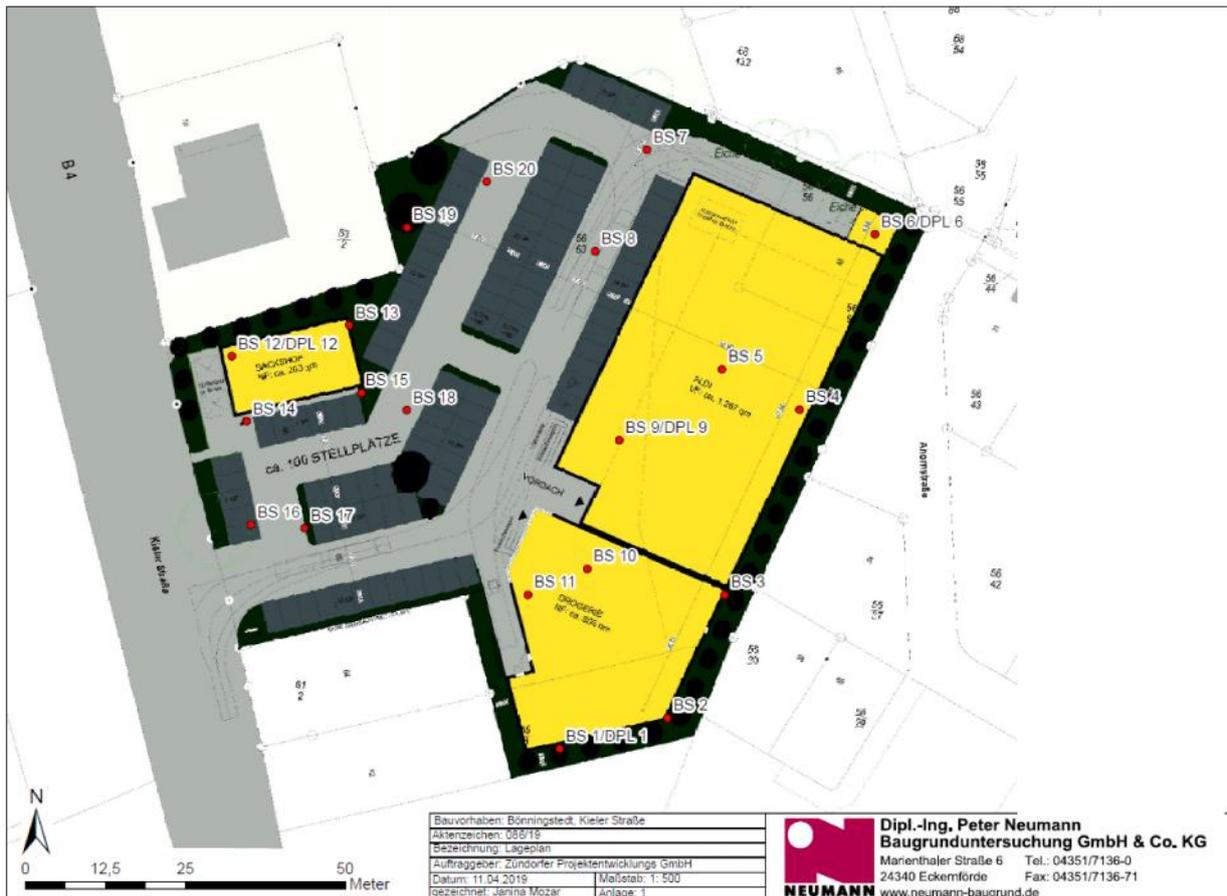
Die Mischprobe 3 wurde für rollige Auffüllungen aus den Bohrungen BS 18- BS 20 zusammengestellt. Es wurde Gesamt PAK-Gehalt von 5,0 und BaP von 0,34 mg/ kg TS. Gegen eine Verwertung diese Materials aus dem Gelände bestehen keine Bedenken.

Die Mischproben 2 stammt aus den rolligen Auffüllungen der BS 12 – BS 17. Hier wurde ein PAK-Gehalt von 20,3 mg/kg TM mit einem BaP-Gehalt von 1,6 mg/kg TM ermittelt.

Zusätzlich wurden Einzelanalysen aus den rolligen Auffüllungen der Bohrpunkte BS 12 –BS 17 untersucht.

Bohrpunkt	PAK-Gesamtgehalt mg/kg/ TS	BaP-Gehalt
BS 12	0,614	0,091
BS 13	105	9,0
BS 14	35,3	3,1
BS 15	6,35	0,58
BS 16	0,221	<0,005
BS 17	59,7	5,0

Sofern diese rolligen Auffüllung auf dem Gelände verbleiben sollen, kann dieses nur im Zusammenhang mit einem Sanierungsplan nach § 13 BBodSchG erfolgen, da sonst abfallrechtliche Regelungen unmittelbar greifen.



Aufgrund der Vorlage des Untersuchungsberichtes wurde von der unteren Bodenschutzbehörde eine „Erstbewertung“ des Standortes vorgenommen. Als Ergebnis dieses standardisierten bodenschutzrechtlichen Bewertungsverfahrens ist der, noch als aktueller Betrieb geführte, Standort aufgrund der potenziell altlastrelevanten historischen Nutzung durch eine Gärtnerei als altlastverdächtige Fläche –Altstandort– einzustufen. Die Fläche wird im Prüfverzeichnis 2 (VP2) im Boden- und Altlastinformationssystem der unteren Bodenschutzbehörde geführt. Die notwendige Eigentümerinformation, vor Aufnahme der Fläche in das Boden- und Altlastenkataster, steht noch aus.

Auch wenn der hier vorgelegte Untersuchungsbericht keine orientierende Untersuchung im Sinne des BBodSchV ist, so wertet die uBB die Ergebnisse so, dass der Altlastenverdacht für Bereiche mit erhöhten PAK-Gehalten bestätigt ist. Die Herkunft der PAK ist derzeit nicht bekannt. Auf einem Luftbild der Gärtnerei von 1964 ist eine Heizzentrale zu erkennen.



Ein 40 m³ Öltank wurde 1973 erstmals behördlich erfasst. Dieser ist zwischenzeitlich stillgelegt worden. Ein Betrieb der Heizzentrale mit Koks und die Ausbringung der Schlacke im Hof (Wegebefestigung) könnte eine mögliche Quelle der PAK sein. Die in der uBB vorhandenen Bauaktenkopien liefern keine Erklärung für die erhöhten Gehalte der Bohrpunkte.

Der nächste Schritt bodenschutzrechtliche Schritt ist die Eigentümerinfo. Daran anschließen würde sich die Aufforderung der unteren Bodenschutzbehörde an den Eigentümer eine Detailuntersuchung (DU) und bei Umnutzung eine Sanierungsuntersuchung (SU) zu beauftragen.

Bis zur Vorlage der Ergebnisse von DU und/ oder SU kann die unteren Bodenschutzbehörde weder einem Bauleitplanverfahren noch einem Bauantrag zustimmen.

Ralf Krause